



ÖFFENTLICH

DN.: 2020/0135 vom 03.08.2020

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Planen und Bauen	02.09.2020	vorberatend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Rahmenbedingungen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Stadtgebiet von Ochtrup

Beschlussvorschlag:

Beratung.

Sachdarstellung:

Im Zusammenhang mit einem Antrag auf Errichtung einer PV-Freiflächenanlage hat der Ausschuss für Planen und Bauen in seiner Sitzung am 25.06.2020 die Verwaltung beauftragt, Rahmenbedingungen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen zu erarbeiten.

Die FWO-Fraktion im Rat der Stadt Ochtrup hat beantragt, den Vorsitzenden des Landwirtschaftlichen Ortsvereins – LOV -, Herrn Ostendorf, zur Sitzung einzuladen bzw. mindestens eine Stellungnahme einzuholen. Die Stellungnahme von Herrn Ostendorf ist beigelegt und er wird in der Sitzung für Fragen zur Verfügung stehen. Des Weiteren hat die Verwaltung die Landwirtschaftskammer und die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt um Stellungnahme gebeten (Ergebnis siehe Anlagen).

Einerseits kann durch die Errichtung von großflächigen PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen ein Beitrag zur Gewinnung regenerativer Energie geleistet werden. Andererseits ist nicht zu verkennen, dass hierdurch der Druck auf die landwirtschaftliche Fläche, das Landschaftsbild und ggf. der Naturhaushalt weiter erhöht wird. Um allen Aspekten Rechnung zu tragen, hat die Verwaltung – unabhängig von der Notwendigkeit entsprechender Bauleitplanverfahren - Kriterien zusammengestellt, die berücksichtigt werden sollten, um sowohl dem Wunsch nach mehr regenerativer Energie, als auch dem Erhalt/der Verbesserung des Landschaftsbildes und der ökologischen Wertigkeit Rechnung zu tragen.

- Die jeweilige Fläche sollte sich im Außenbereich innerhalb eines Abstandes von 110m zu Bundesfernstraßen und Bahntrassen befinden. Anlagen für den Eigenbedarf können auch nahe der Hofstelle stehen.
- Die Fläche sollte außerhalb von Schutzgebieten (z.B, Landschafts- und Naturschutz), Biotopen und Überschwemmungsgebieten liegen und Denkmäler bzw. –bereiche sowie Bodendenkmäler nicht beeinträchtigen

- Die Fläche sollte auf jeden Fall doppelt genutzt werden. Dabei kann an eine Nutzung im Sinne der Agro-Photovoltaik mit ökologischem Landbau, an eine extensive landwirtschaftliche Nutzung, beispielsweise mit Schafen oder an eine ökologische Aufwertung gedacht werden. Die Antragsteller sollen sich verpflichten, ein Konzept zur Gestaltung und Nutzung der Fläche unter Berücksichtigung ökologischer Aspekte zu erstellen.
- Auf der Fläche sollte auf den Einsatz synthetischer Dünge- und Pflanzenschutzmittel, die Einbringung von Gülle sowie den Einsatz von Chemikalien zur Pflege der Anlagenteile verzichtet werden.
- Der vollständige Rückbau der Anlage nach Ablauf der Lebensdauer sollte zugesichert werden.

Darüber hinaus bleibt zu diskutieren, ob die Errichtung von PV-Freiflächen-Anlagen ähnlich wie bei der Windenergie bürgerschaftlich organisiert werden sollten.

Umweltrelevanz:

Die Nutzung von Solarstrom kommt der Umwelt zugute und ist für die Energiewende notwendig. Durch die Erhöhung des Anteils an Ökostrom wird ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Die Fläche unter und im Bereich der Freiflächenanlage soll so gestaltet werden, dass eine ökologische Verbesserung entsteht, zumindest jedoch eine Gleichwertigkeit gewährleistet ist.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Die Kosten der Bauleitplanverfahren, etwaiger Gutachten sowie ggf. für den Anschluss an das Netz der Stadtwerke sind vom Antragsteller zu tragen.

Generationengerechtigkeit:

Die Erzeugung und Nutzung von Solarstrom ist auch für künftige Generationen wichtig.

Im Auftrage:

Korten